



Stadt Staßfurt

Bebauungsplan Nr. 62/18
„Gewerbegebiet Autohaus Helbig / Löderburger Straße“

Anlage 2
Artenschutzfachbeitrag

Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung.....	3
1.3	Gesetzliche Grundlagen.....	4
2	Wirkungen des Vorhabens.....	5
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren und – prozesse.....	5
2.2	Anlagebedingte Wirkungen	6
2.3	Betriebsbedingte Wirkungen	6
3	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	6
3.0	Erläuterung des Abschichtungsprozesses.....	6
3.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
3.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
3.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	7
3.2	Säugetiere	7
3.3	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie	9
3.4	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen.....	13
3.4.1	Streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	13
3.4.2	Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus.....	13
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	13
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	13
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	15
5	Fazit	15
6	Literatur- und Quellenverzeichnis	16

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden erst durch konkrete Handlungen erfüllt, so etwa, wenn die geschützte Lebensstätte durch die Errichtung eines baulichen Vorhabens zerstört wird. Deshalb ist zunächst festzustellen, dass nicht bereits der Bebauungsplan, sondern erst dessen Vollzug zum Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote führen kann. Jedoch sind künftige artenschutzrechtliche Konfliktlagen bereits auf dieser Planungsebene zu behandeln. Denn wenn sich im Aufstellungsverfahren herausstellt, dass auf der Zulassungsebene aus artenschutzrechtlichen Gründen eine Baugenehmigung nicht erteilt werden kann, ist der Bebauungsplan ganz oder teilweise nicht vollzugsfähig. Von daher ist die artenschutzrechtliche Prüfung eine notwendige Voraussetzung für die Überwindung drohender Verbote, in dem die Freistellung geprüft oder in eine „Ausnahmelage“ oder „Befreiungslage“ hineingeplant wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Flächen im Nordwesten von Staßfurt, die nordwestlich an das Gewerbegebiet Löderburger Straße angrenzen. Es ist die Erweiterung eines bestehenden Autohauses einschließlich Ausstellungsflächen beabsichtigt.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung wird auf der Grundlage einer Potenzialeinschätzung vorgenommen. Grundlage dieser Potenzialeinschätzung bildet der tatsächliche Bestand der vorhandenen Vegetationsstrukturen und Nutzungen. Es sind keine Erfassungen zum Vorkommen von Tieren oder Tierartengruppen erfolgt.

1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Im Rahmen der saP werden folgende Verfahrensschritte durchgeführt:

Phase 1: **Artenschutzrechtliche Vorprüfung** (Ermittlung prüfungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten)

Phase 2: **Wirkungsanalyse**

Phase 3: **Ermittlung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Phase 4: Prüfung der **naturschutzfachlichen Voraussetzung der Ausnahmeregelung**

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages orientiert sich an:

- Froehlich & Sporbeck (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- LUGV (o. D.): Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen:
 - StA „Arten und Biotopschutz“. Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
 - Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)
 - Besondere artenschutzrechtliche Bedeutung der europäischen Vogelarten
 - RANA (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung

Gegenstand der Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind alle Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und alle nach nationalem Recht streng geschützten Arten mit Vorkommen bzw. potenziellem Vorkommen im betrachtungsrelevanten Gebiet.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 - BNatSchG) in den §§ 37-47 formuliert. Es setzt die artenschutzrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union, vor allem die

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (*Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (*Vogelschutzrichtlinie*)

in nationales Recht um.

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 BNatSchG berücksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (*Zugriffsverbote*) ist es verboten:

- 1 wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Tötungsverbot*),
- 2 wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (*Störungsverbot*),
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot*).
- 4 wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot Pflanzen*)

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch (BauGB) zulässig sind, eingeschränkt:

- Sind im Anhang IV a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Tötungsverbot nicht vor soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt sowie
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Satz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

2 Wirkungen des Vorhabens

Der Bebauungsplan wird mit dem Ziel aufgestellt, den Standort des Autohauses weiter zu entwickeln. Das Plangebiet befindet sich am Nordwestrand des Stadtgebietes von Staßfurt. In den Geltungsbereich sind Ackerflächen einbezogen worden, die sich nach Nordosten fortsetzen. Für die Flächen des festgesetzten TG 2 ist bereits eine Aufgabe der Ackernutzung erfolgt. Hier sind u.a. Ablagerungen von Mutterboden vorgenommen worden, der Mutterboden ist bei der Erweiterung der Stellplatz-/Ausstellungsflächen im Nordwesten angefallen. Im Nordwesten ist der gemäß Baugenehmigung anzulegende Erdwall einschließlich der Strauchbepflanzung bereits abgetragen und die Fläche für Stellplätze hergerichtet worden.

Eingriffsrelevant ist demnach die Fläche, die nordöstlich an das bestehende Autohaus angrenzt einschließlich der für den Ausgleich notwendigen Fläche sowie die Ackerfläche. Im Hinblick auf die bereits in Anspruch genommenen Flächen werden die Gebäude und baulichen Anlagen einbezogen.

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und – prozesse

Während der Bauphase sind Wirkungen zu erwarten hinsichtlich:

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen usw.
- Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge
- Schallemissionen
- Emissionen der Baufahrzeuge und baubedingte Staubemissionen

- Bauvorbereitende Maßnahmen

Diese Wirkungen sind jedoch zeitlich begrenzt. Im Wesentlichen wird sich diese Wirkungsfaktoren auf das Baufeld und bereits vorhandene Verkehrsflächen beschränken. Diese baubedingt genutzten Flächen werden, soweit sie später nicht nachgenutzt werden, wieder zurückgebaut.

Die Umsetzung des Bebauungsplans setzt keinen Gebäuderückbau voraus.

2.2 Anlagebedingte Wirkungen

Es ist festzustellen, dass der Bebauungsplan als Angebots-Bebauungsplan aufgestellt wird. Insofern können nur die Festsetzungen des Bebauungsplanes konkret geprüft werden. Folgende anlagebedingte Wirkungen können daher von dem geplanten Vorhaben ausgehen:

- Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Bodenflächen
- durch Überbauung quantitativer und qualitativer Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und von ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes
- Zerschneidungseffekte und Barrierewirkungen zwischen Habitaten sowie
- Störung funktionaler Beziehungen

2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Im Hinblick auf die im Geltungsbereich geplanten Nutzungen sind insbesondere Geräuschemissionen zu erwarten. Diese werden im Wesentlichen durch den KFZ-Verkehr durch die Kunden und durch die Anlieferung von Verkaufsfahrzeugen, Ersatzteilen, Material usw. hervorgerufen. Geräuschemissionen werden weiterhin durch den Werkstattbetrieb hervorgerufen.

Weitere betriebsbedingte Wirkungen sind nicht zu ermitteln.

3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

3.0 Erläuterung des Abschichtungsprozesses

Grundlage für die Untersuchungen zum Artenschutz bilden die Artenlisten der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, national streng geschützten Arten sowie die heimischen, wildlebenden europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie [4]. In einem Abschichtungsprozess wurden die Arten ausgeschlossen, die im Wirkraum nicht vorkommen können bzw. für die es keine Erkenntnisse gibt:

- Art ist im Großnaturraum ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend
- Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen-Anhalt bzw. Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend"
- Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)
- Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Alle übrigen Arten gelten als zumindest potenziell im Wirkraum vorkommend und werden in den nachfolgenden Kapiteln hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch das Planvorhaben bewertet sowie das Auftreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG beurteilt.

3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten vor: es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich aufgrund der Nutzung Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren. Es handelt sich bei dem Plangebiet um eine überwiegende versiegelte bzw. bebaute Fläche. Im Nordosten an die bebaute Fläche angrenzend ist auf einer Teilfläche die Ackernutzung bereits aufgegeben worden. Auf dieser Fläche sind Mutterbodenablagerungen erfolgt. Zudem weist diese Fläche Fahrspuren auf, die auf eine intensive Nutzung als Lager- bzw. Abstellplatz hinweisen.

3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Mitte von Staßfurt und nordwestlich des Zentrums. Der ökologische Wert der Flächen besteht in den für diesen Landschafts- bzw. Kulturraum charakteristischen Lebensräumen. Da keine Erfassungen durchgeführt worden sind, wurde eine Potenzialeinschätzung auf der Grundlage vorkommender Biotop- und Nutzungstypen durchgeführt.

Das Vorkommen von nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten folgender Tiergruppen kann ausgeschlossen werden:

- Amphibien: keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden
- Fische: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Fischarten vorhanden
- Libellen: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Libellenarten vorhanden
- Käfer: keine geeigneten Totholz-Strukturen im Bereich des Planungsgebietes vorhanden.
- Schnecken und Mollusken: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Schnecken/Mollusken vorhanden
- Tag- und Nachtfalter: keine geeigneten Strukturen vorhanden

Demnach verbleiben die Artengruppen

- Säugetiere, und hier auch nur Feldhamster und Fledermäuse,
- Reptilien, und hier Zauneidechsen sowie
- Brutvögel

für eine artenschutzrechtliche Prüfung.

3.2 Säugetiere

Relevant im Plangebiet könnten aufgrund der vorhandenen Nutzungen lediglich Vorkommen von Fledermäusen und Feldhamster sein. Es haben keine Erfassungen stattgefunden.

Für den Feldhamster kann auf der eingriffsrelevanten Fläche ein Vorkommen ausgeschlossen werden. Die für eine Erweiterung des Autohauses zu nutzende Fläche wird bereits nicht mehr als Acker bewirtschaftet. Hier sind insbesondere Mutterbodenablagerungen erfolgt, zudem wird die Fläche intensiv befahren. Somit ist keine Lebensraumeignung mehr gegeben. Im Nordosten wird die Ackerfläche und damit auch ein potenzieller Lebensraum für Feldhamster erhalten.

Gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie sind nahezu alle heimischen Fledermausarten europarechtlich geschützt. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Vorkommen von Fledermäusen lediglich an den vorhandenen Gebäuden potenziell möglich. Für Arten, die Bäume als Quartiere nutzen, ist ein Vorkommen auszuschließen, da geeignete Gehölze im Plangebiet fehlen. Die entlang des Wirtschaftsweges vorhandene Gehölzreihe weist keine Bäume mit einer Quartierseignung auf. Es fehlen Höhlen bzw. Rindenabrisse.

Fledermäuse
alle heimischen Fledermausarten, die Baumhöhlen als Sommer- oder Winterquartier nutzen
3.1.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände nach 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung/Verletzung in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Bei einem Abriss der vorhandenen Gebäude kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung notwendig
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität)
Schädigungsverbot wird verletzt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
VASB 1: Kontrolle der Gebäude auf ein Fledermausvorkommen vor Abriss der Gebäude
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ Prüfung endet hier
<input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen

3.3 Reptilien

Für die relevanten Reptilienarten liegen keine Nachweise vor. Insbesondere Zauneidechsen wären gemäß Datenbank im Landschaftsraum zu erwarten. Allerdings kann ein Vorkommen im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die versiegelten und bebauten Flächen weisen keine Eignung auf. Die Ackerfläche ist gleichfalls nicht als Lebensraum geeignet. Zumal kein Ackerrandstreifen ausgebildet ist, der der Deckung dient. Und auch die Fläche, die zur Ablagerung genutzt wird, entspricht nicht den Habitatansprüchen von Zauneidechsen. Auch hier fehlen Gehölze oder Steinhaufen sowie Vegetationsstrukturen als Versteck- und Schattenflächen. Durch das Befahren wird eine ständige Beunruhigung ausgelöst, die ein Einwandern unterbindet. Zudem ist die Oberfläche aufgrund der Verfestigung nicht zum Eingraben geeignet. Daher ist kein Vorkommen zu erwarten, es sind keine Maßnahmen zum Schutz von Zauneidechsen zu ergreifen.

3.4 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind zunächst alle wild lebenden Vogelarten zu berücksichtigen. Da keine Erfassungen vorgenommen worden sind, wird das potenziell vorkommende Artenspektrum über die vorherrschenden Biotop- und Nutzungstypen eingegrenzt.

Habitatausstattung

Alle befestigten und geschotterten Flächen können ausgeschlossen werden. Die Habitatausstattung der zu überbauenden bzw. in Anspruch zunehmenden Fläche ist überwiegend als Bruthabitat nicht geeignet. Die aus der Ackernutzung herausgenommene Fläche besitzt keine Lebensraumeignung. Es fehlen eine Vegetationsschicht bzw. Bäume und Sträucher als Brutplatz. Die verbleibende Ackerfläche ist als Lebensraum z.B. für

Gehölzbrütende Vögel	
Störungsverbot wird verletzt	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>3.1.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände nach 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung/Verletzung in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</p> <p>Bau- und anlagebedingt kann die Entnahme von Gehölzen erforderlich sein. Davon sind verschiedene Sträucher und kleinere Bäume betroffen. Größere Bäume, die zur Anlage von Horsten geeignet sind, oder Bäume, die für Höhlenbrüter geeignete Höhlungen oder Spalten aufweisen, sind nicht vorhanden. Folgende Einschätzung im Hinblick auf das Brutverhalten der potenziell vorkommenden Vogelarten kann vorgenommen werden:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Art benutzt das Nest regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Art benutzt das Nest im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Nester zum normalen Verhalten.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen / Störungen auf. Das Nest resp. mehrere Nester im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung notwendig</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität)</p>	
Schädigungsverbot wird verletzt	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>VASB 2: Bauzeitenregelung zur Gehölzentnahme</p>	
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<p><input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ Prüfung endet hier</p> <p><input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen</p>	

Gebäudebrüter	
1. Gefährdungstatus	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	Unter dem Oberbegriff der an gebäudebrütenden Vogelarten werden hier alle Arten zusammengefasst, die an Gebäuden, Dachüberständen und in Nischen brüten.
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt	Deutschland: weit verbreitet Sachsen-Anhalt: weit verbreitet
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich

Gebäudebrüter	
An den vorhandenen Gebäuden können Brut- und Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen werden.	
3. Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
3.1	Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötung/Verletzung in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
Eingriffsbedingte Individuenverluste außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für diese hochmobile Artengruppe ausgeschlossen werden.	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung notwendig	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	
Tötungsverbot wird verletzt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.1.2	Prognose und Bewertung des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population	
Baubedingt können Störungen in der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung notwendig	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	
Störungsverbot wird verletzt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.1.3	Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung/Verletzung in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Folgende Einschätzung im Hinblick auf das Brutverhalten der potenziell vorkommenden Vogelarten kann vorgenommen werden:	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Art benutzt das Nest regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art.	
<input type="checkbox"/> Die Art benutzt das Nest im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Nester zum normalen Verhalten.	
<input type="checkbox"/> Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen / Störungen auf. Das Nest resp. mehrere Nester im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.	
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung notwendig	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität)	
Schädigungsverbot wird verletzt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
VASB 3:	Kontrolle der Gebäude vor einem Abriss oder vor Sanierungsarbeiten an der Außenhaut
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ Prüfung endet hier	
<input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen	

Fazit zu Punkt 3.2 und 3.4

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes können Beeinträchtigungen von Lebensräumen für Fledermäuse und Vögel verbunden sein. Beeinträchtigungen sind zum einen bei einem

Gebäudeabriss oder bei Sanierungsarbeiten an Fassaden oder Dächern zu erwarten, da damit potenzielle Brutstätten zerstört werden. Zum anderen sind Verluste potenzieller Brutplätze auch bei einer Gehölzentnahme zu verzeichnen.

3.5 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

3.5.1 Streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus vor: Es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.

3.5.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus vor: Es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V _{ASB} 1	Gebäudekontrolle auf Fledermausvorkommen
Konflikt im geplanten Eingriffsbereich	
Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Gebäudeabriss oder Sanierungsarbeiten	
Bezug/ betroffene Flächen	
Gebäudebestand im Südwesten des Bebauungsplans	
Zielart(en) der Maßnahme	
Fledermäuse	
Maßnahme	
Untersuchung der Gebäude vor einem Abriss auf Fledermausvorkommen durch einen Fachgutachter. Die Kontrolle ist zu protokollieren und der unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu geben. Bei einem Nachweis ist mit der unteren Naturschutzbehörde die Umsetzung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme sowie die Umsiedlung abzustimmen. Ein Abriss der Gebäude ist erst nach Freigabe durch den Gutachter bzw. die Naturschutzbehörde möglich.	
Ausführungszeitraum	
vor Gebäudeabriss	
Unterhaltungspflege	
nein	
Kontrolle/ Monitoring	
nein	

V _{ASB} 2	Bauzeitenregelung zur Durchführung von Gehölzentnahmen
Konflikt im geplanten Eingriff	
Verlust von Brutplätzen durch Gehölzentnahmen (Sträucher, Bäume)	
Bezug/ betroffene Flächen	
Randbereich des künftigen Baufeldes	
Zielart(en) der Maßnahme	
Gehölzbrüter	
Maßnahme	
Durchführung der notwendigen Gehölzentnahmen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist im Zeitraum von Oktober bis Februar (§ 39 BNatSchG), d. h. außerhalb der Brutzeit von Vögeln. Ist die Einhaltung dieser Frist nicht möglich, sind Gehölzentnahmen erst nach Kontrolle auf einen Besatz der Bäume und Sträucher durch einen Fachgutachter und einem Negativnachweis zulässig. Sollte eine Brut nachgewiesen werden, so ist die Fällung bis zum Brutende auszusetzen. Die Kontrolle ist nur durch einen Fachgutachter vorzunehmen und zu protokollieren sowie das Ergebnis der unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu geben.	
Ausführungszeitraum	
Durchführung von Oktober bis Februar	
Unterhaltungspflege	
nein	
Kontrolle/ Monitoring	
nein	

V _{ASB} 3	Gebäudekontrolle auf Brutplätze
Konflikt im geplanten Eingriff	
Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Gebäudeabriss oder Sanierungsarbeiten	
Bezug/ betroffene Flächen	
Randbereich des künftigen Baufeldes	
Zielart(en) der Maßnahme	
Gebäudebrüter	
Maßnahme	
Untersuchung der Gebäude vor einem Abriss/Sanierung auf Brutplätze durch einen Fachgutachter. Die Kontrolle ist zu protokollieren und der unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu geben. Bei einem Nachweis können Baumaßnahmen erst mit Ende der Brutzeit beginnen, die Freigabe erfolgt durch den Gutachter bzw. die Naturschutzbehörde	
Ausführungszeitraum	
Durchführung von März bis Ende August	
Unterhaltungspflege	
nein	
Kontrolle/ Monitoring	

V_{ASB} 3	Gebäudekontrolle auf Brutplätze
nein	

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume der Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor dem Eingriff begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Für keine Art hat sich die Notwendigkeit zur Umsetzung von CEF-Maßnahmen ergeben.

5 Fazit

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes können Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie gemeinschaftsrechtlich geschützte Vogelarten betroffen sein. Diese Betroffenheit kann für diesen Bebauungsplan nur auf den Verlust von Brut- und Ruhestätten von Fledermäusen und gebäudebrütende Vogelarten zurückgeführt werden.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG folgende Maßnahmen empfohlen:

Artengruppe	mögliche Betroffenheit nach				Maßnahme/ Bemerkung
	Ziff. 1	Ziff. 2	Ziff. 3	keine	
Säugetiere					
Fledermäuse				X	Vermeidung (V _{ASB} 1)
Vögel					
Gehölzbrüter				X	Vermeidung (V _{ASB} 2)
Gebäudebrüter				X	Vermeidung (V _{ASB} 3)

Empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- **V_{ASB} 1:** Gebäudekontrolle auf Fledermausvorkommen
- **V_{ASB} 2:** Bauzeitenregelung zur Durchführung der Gehölzentnahmen
- **V_{ASB} 3:** Bauzeitenregelung zur Durchführung des Gebäudeabriss

Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist bei Durchführung der oben genannten Maßnahmen nicht erforderlich.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

- [1] ARGE EINGRIFF-AUSGLEICH NRW (1995): Entwicklung eines einheitlichen Bewertungsrahmens für straßenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation. – Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr NRW und des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 207 S.
- [2] BAUER, H.G., BERTHOLD, P., BOYE, P., KNIEF, W., SÜDBECK, P. & WITT, K. (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 39: 13-60
- [3] BÖTTCHER, M. (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen. – Natur und Landschaft. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 67: 42-51
- [4] RANA im Auftrag vom Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (2008): Artenschutzbeitrag im Rahmen von Vorhaben des LBBau Sachsen-Anhalt – Gesamtunterlage -
- [5] RECK, H., HERDEN, C., RASSMUS, J. & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf freilebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. Angew. Landschaftsökologie 44 :125-151